

ALLGEMEINE KAUFBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese allgemeinen Kaufbedingungen sind für alle Verträge oder Bestellungen anwendbar, in denen Rampinelli Spa als Käufer auftritt, und sie haben Vorrang gegenüber eventuelle Verkaufsbedingungen oder -verträge des Lieferanten, auch falls dagegen keinen offensichtlichen Einwand jeglicher Art erhoben wurde. Auf jeden Fall haben sie Vorrang auch, im Fall von Unvereinbarkeiten, gegenüber denjenigen, die eventuell in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegeben werden, auch falls diese nicht gestrichen wurden.
- 1.2. Sieben Tage nach Sendung der Bestellung sind sie als bedingungslos angenommen zu betrachten, falls der Lieferant der Rampinelli Spa nicht innerhalb der oben erwähnten Termine schriftlich mitteilt, dass er diese nicht annimmt.
- 1.3. Rampinelli kann dem Lieferanten eine Auftragsbestätigung beantragen, nur damit alle Bedingungen in ihrer Geschäftsbeziehung sicher und klar sind.
- 1.4. Jede Änderung oder jeder Zusatz zu diesen allgemeinen Kaufbedingungen ist zwischen den Parteien gültig und wirksam nur wenn diese von Rampinelli Spa schriftlich festgehalten und unterschrieben ist.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1. Der Gegenstand des Vertrages besteht aus der Produktion/Ausführung und Lieferung der in den von Rampinelli ausgestellten Bestellungen aufgelisteten Erzeugnisse und/oder Produkte, die der Lieferant mit ausdrücklichem Bezug auf Punkte 1.2. und 1.4. angenommen hat.
- 2.2. Der Vertrag beruht auf Vertrauensvoraussetzungen und hat als Grundvoraussetzung die Einhaltung der technischen und qualitativen Standards bezüglich der Lieferung und/oder der angefragten Dienstleistung.
- 2.3. Grundlage des Vertrages ist, dass der Lieferant Autonomie, organisatorische, finanzielle, technische und unternehmerische Fähigkeit sowie die notwendigen Mittel garantiert und dazu erklärt, dass er die Realisierung und die Lieferung entsprechend dem Verlangen von Rampinelli garantieren kann.

3. UMSETZUNG DES VERTRAGES

- 3.1. Bei der Umsetzung des Vertrages übernimmt der Lieferant die unumgängliche Verpflichtung, die Bestellung oder den Vertrag unter uneingeschränkter Beachtung der mit Rampinelli vereinbarten Bedingungen auszuführen (z. B. Liefertermine, Mengen, Qualitätsstandards, erforderliche Dokumentation, zusätzliche Pflichten usw.).
- 3.2. Bei Ankunft in unserem Unternehmen werden die Qualität, das Gewicht und die erforderliche Menge anerkannt. Man akzeptiert kein Überschreiten der bestellten Mengen, auch falls diese Materialien provisorisch in unseren Lagern aufgehalten werden.
- 3.3. Falls die Speditionen aus irgendeinem Grund mit Spesen belastet sind, müssen sie Rechnung gestellt werden und nicht die Transportspesen als Vorauszahlung belasten. Die Differenzen im Transport durch anders als in der Bestellung angegebenen Speditionen und die Differenzen der Transportkosten abhängig von sehr raschen Speditionen, entstanden durch eine verspätete Lieferung, fallen zu Lasten des Verkäufers. Es werden keine Spesen für Aufenthalt bei der Abfahrt, Verpackung, Eingriff bei den Speditionshäusern weder Spesen aus andere Gründen ohne unsere vorherige Bewilligung anerkannt.



- 3.4. Unsere Zeichnungen, Modelle, von uns gelieferte oder von den Lieferanten für uns gebaute Güsse können weder kopiert noch in irgendeiner Art geliehen und in jedem Fall nicht von anderen in jeglicher Weise gebraucht werden und müssen uns provisorisch in unsere Lager zurückgegeben werden.
- 3.5. Bei Verstoss gegen die vereinbarten Bedingungen kann Rampinelli, gemäss den Rechtsbestimmungen, den Lieferanten warnen, die Leistung zu vollbringen und, im Fall einer schweren und wiederholten Nichteinhaltung, die Bestellung rückrufen/annullieren oder reduzieren, vorbehaltlich des Anrechts auf Schadenersatz.
- 3.6. Als gültige Begründungen für Verspätungen der vereinbarten Lieferung werden nur folgende Gründe zugelassen:
- a) Streik Ihres Werks (die Lieferung kann in diesem Fall um die Anzahl Tage des Streiks verspätet werden)
 - b) Fehlende industrielle Triebkraftlieferung an Ihr Werk
 - c) Brand oder anderer analoge Umstand der die Arbeit in Ihrem Produktionswerk lahmgelegt hat.
- In allen anderen Fällen werden wir Ihnen die Schuld der Lieferverspätung zuschreiben und deshalb muss jeder Schaden, verursacht durch Ihre unpünktliche Zustellung des Materials, von Ihnen entschädigt werden. Ebenfalls können wir die Auflösung des Vertrages bezüglich der Lieferung der Ihnen bestellten Restposten beantragen.
- 3.7. Aufgabe des Lieferanten ist es, in den eigenen Werken, die Produkte gemäss den technischen Spezifikationen und den von Rampinelli gelieferten eigenen Zeichnungen für die Abnahme zu testen. Die Beauftragten von RAMPINELLI SPA haben Zutrittsrecht bei den Lieferanten in deren Lager, um deren Inventar an Eigentumsmaterial festzustellen, das zur Arbeit reserviert wurde und in den Bearbeitungsabteilungen, wo die bestellten Waren hergestellt werden, zur Kontrolle der Ausrüstung, des Materialgebrauchs, der Arbeitsprozedur. Der Kontrollen der Waren seitens dieser Beauftragten entbindet den Lieferanten aber nicht von den gegebenen Garantien und befreit ihn auf keinen Fall jeglicher Haftung. Auf Anfrage von Rampinelli muss der Lieferant die dafür zuständige Person als "Koordinator des Lieferanten" angeben, die das verantwortliche Bindeglied für alle notwendigen Informationen sein wird.
- 3.8. Falls die Produktionslinien der Rampinelli lahmstehen, weil das Lieferprogramm nicht eingehalten wurde oder weil dem Lieferanten ein Defekt unterlaufen ist, werden die deswegen verlorenen Stunden und die entsprechende Belastung, nun in € gerechnet, gemeldet.

4. GARANTIE

- 4.1 Die Ausführung von allem gelieferten Material muss perfekt ausgeführt, aus Rohstoffen bester Qualität und jedenfalls laut Vorschriften in unseren Zeichnungen und Beschreibung in der Bestellung während einer Periode von 12 Monaten ab Lieferfrist gemäss Art. 1667 und 1668 des Zivilrechts garantiert sein.
- 4.2 Jede Material- oder Produktsendung und/oder von Ihnen vorgenommene Bearbeitung, die sie uns liefern, wird in unserem Betrieb technischer Prüfung unterzogen, der sie zusehen können. Bei Ihrer Abwesenheit und wenn wir in Ihren Produkten Fehler feststellen würden, werden wir Ihnen einen detaillierten Bericht zustellen und die geprüften Muster werden Ihnen zur Verfügung stehen. Das defekte Material muss innerhalb 10 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung der vorgenommenen Kontrolle, in der der Fehler aufgetreten ist, ersetzt werden, ausser es wird ausdrücklich darauf verzichtet. Falls der soeben erwähnte Termin zur Ersatzlieferung überschritten wird, werden wir Ihnen eine Strafe wie die im letzten Absatz des Artikels 7.2. vorgesehen ausstellen.
- 4.3 Im Fall, dass Rampinelli direkt oder indirekt Fehler und/oder Nichtkonformitäten der Produkte und/oder der vorgenommenen Verarbeitungen feststellt, unabhängig von der notwendigen Mitteilung an den Lieferantengemäss Art. 1667 und 1668 des Zivilrechts, ist es Aufgabe des Lieferanten das Gegenteil zu beweisen. Rampinelli steht zur Verfügung



für eine gemeinsame Kontrolle innerhalb von 15 Tagen nach der Fehler- und Nichtkonformitätsmeldung. Falls der Lieferant sich verweigert diese Prüfung durchzuführen, auch beim Sitz der Kunden von Rampinelli, d.h. dass er innerhalb von 5 Tagen nach Verweigerung, unter seiner Sorge und zu seinen Spesen, keinen Ersatz für die defekten oder nicht konformen Waren liefert, sodass er innerhalb der Garantie die nicht konformen Verarbeitungen in Ordnung bringt, behält sich Rampinelli das Recht vor, den Preis proportionell zum Produktpreis oder zu den Verarbeitungskosten in Höhe des Wertverlustes zu vermindern; das Recht von Rampinelli bleibt erhalten, direkte, indirekte oder Folgeschäden, eventuelle Kosten, Spesen, Nebenkosten, die dem Kunden schon in Rechnung gestellt wurden oder sein sollten, aus jedem Grund zu berechnen. Rampinelli hat ein Recht auf den Ersatz aller Schäden, die durch die Notwendigkeit des Kaufes oder der Realisierung von Produkten oder Verarbeitungen durch einen anderen Lieferanten entstanden sein sollten, dies auch angesichts der deswegen erlittenen Verspätung.

5. VERSTECKTE MÄNGEL

- 5.1 Abweichend vom unterschiedlichen im Art. 1495 des Zivilrechts festgelegten Termin muss "die Rampinelli S.P.A." Materialmängel und -defekte innerhalb 30 Tagen nach der Entdeckung melden.
- 5.2 Somit kann Rampinelli entweder die Lösung des Vertrages oder den Ersatz der Materialien zu Spesen des Lieferanten oder eine angepasste Minderung des vereinbarten Preises beantragen.
- 5.3 Das Recht von Rampinelli auf einen Ersatz der eventuellen Schäden bleibt hiervon unberührt.

6. VERANTWORTUNG

- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle vom Käufer gelieferten Spezifikationen und Prozeduren zu respektieren und die Qualität der Firmentätigkeiten und der Hauptprozesse zur Erfüllung der Lieferung zu bescheinigen.
- 6.2 Falls der Lieferant die Produkte der Lieferung bearbeiten muss, verpflichtet er sich, alle anwendbaren Gesetze betreffend Umweltschutz, Lärm, Industriehygiene, Unfallverhütungs- und Gesundheitsvorschriften, Schutz der Ansprüche der Arbeitnehmer zu respektieren.
- 6.3 Der Lieferant führt die vereinbarte Dienstleistung mit eigenen Mitteln, mit der eigenen Organisation aus, da er formell und wesentlich ein Unternehmer mit technisch-professioneller Tauglichkeit ist, der erklärt hat, über Kapital, technische Fähigkeit, Organisations- und Verwaltungsautonomie, Ausstattung, angepasste, notwendige und genügend Mittel zur perfekten Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu verfügen.
- 6.4 Der Lieferant ist nicht bewilligt, einen Teil oder die ganze Bestellung ohne vorherige Bewilligung der Rampinelli weiter zu vergeben. Vereinbarungsgemäss falls Rampinelli die partielle Weitervergabe bewilligen sollte, sind die dem Lieferanten angegebenen Regeln auch gänzlich für den Unterlieferanten gültig.
- 6.5 Der Lieferant bleibt uneingeschränkt der direkte Verantwortliche gegenüber der Rampinelli auch falls er Dritte mit der Ausführung seiner Dienste beauftragt.
- 6.6 Der Lieferant muss spezifische Versicherungen zur Deckung der angenommenen Risiken abschliessen und erhalten, diese Versicherungen müssen auch die Risiken bei Schaden, Zerstörung, Diebstahl, Brand, Verlust betreffend die an Rampinelli gelieferten Materialien decken. Insbesondere, zur Entschädigung, muss Rampinelli die getragenen Kosten und die eventuell dadurch entstandenen Schäden belegen.



7. RÜCKABWICKLUNGSKLAUSEL

- 7.1 Rampinelli behält sich, gem. 1456 C.C, das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen, falls Umstände, Tatsachen, Vorfälle eintreten, die endgültig das gegenseitige Vertrauen mit dem Lieferanten zum Brechen bringt und jedenfalls stellt das Auftreten von grossen finanziellen Schwierigkeiten, von Konkursprozeduren oder jede andere Situation, die sich negativ auf den Vertrag auswirken kann und den Lieferanten in der Ausführung seiner Aufgaben beeinträchtigt, einen Grund zur Auflösung des Vertrages seitens Rampinelli dar.
- 7.2 Auf jeden Fall falls der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird oder falls das gelieferte Material nicht mit den Angaben der Bestellung übereinstimmt, behält sich Rampinelli das Recht vor, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder nach eigener unanfechtbare Meinung dem Lieferanten als Strafe eine Summe in Höhe von 3% (drei Prozent) für jede Woche Verspätung, bis zu einer maximalen Summe von 30% (dreissig Prozent) der Gesamtsumme in Rechnung zu stellen.
- 7.3 Es ist eindeutig klar, dass die Strafe von Art, 7.2 und 4.2 den Lieferanten nicht von der unwiderruflichen Pflicht befreit, die durch die Nichteinhaltung entstandenen Spesen und Kosten zu tragen.
- 7.4 Der Vertrag ist ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung von Rampinelli nicht übertragbar.

8. VETRAULICHKEIT

- 8.1 Der Lieferant garantiert betreffend den technischen Informationen, den technologischen Verbesserungen, den Systemen, den Methoden, den Techniken und Formeln, den Erfindungen und den Rechercheprojekten, von denen er während der Ausführung des Vertrages erfährt, die absolute Vertraulichkeit, die er ebenfalls für seine ganze Organisation garantiert, mit ausdrücklicher Verpflichtung, diese nicht Dritten mitzuteilen und sie nur zur Erreichung des Gegenstands des Vertrages zu benutzen während er jede Vorsicht zum Schutz der Tätigkeit von Rampinelli anwendet .
- 8.2 Die im Art. 8.1 erwähnten Verpflichtungen sind nicht mehr gültig falls diese Informationen veröffentlicht werden oder jedenfalls 3 Jahre nach Erfüllung der Lieferung.

9. GERICHTSSTAND

- 9.1 Die allgemeinen Kaufbedingungen und die dazugehörigen Verträge unterstehen dem italienischen Gesetz.
- 9.2 Jeder mögliche Streitpunkt betreffend die Auffassung oder die Ausführung des Vertrages wird der Rechtsprechung und der ausschliesslichen Kompetenz des Gerichts von Bergamo unterstehen, diese territoriale Ausnahmeregelung wird von Ihnen gemäss art. 28 C.P.C angenommen.

Der Lieferant (zur Annahme)

..... Datum:.....



Rampinelli S.P.A.
Machinery | Equipment

Gemäss und über die Folgen des Art. 1341 des Zivirechts erklärt der Lieferant, dass er ausdrücklich folgende Bedingungen annimmt:

Art. 1 (Anwendungsbereich), Art. 2 (Vertragsgegenstand), Art. 3 (Umsetzung des Vertrages), Art. 4 (Garantie), Art. 5 (Versteckte Mängel), Art. 6 (Verantwortung), Art. 7 (Rüchabwicklungsklausel), Art. 8 (Vertraulichkeit), Art. 9 (Gerichtsstand)

Der Lieferant (zur Annahme)

.....

Datum:.....